Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 1817
A9

für die Mitglieder
des Innenausschusses

60-fach

M . März 2019

Telefon 0211 871-2393
Telefax 0211 871-

Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2019
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2019
„Fragen zu den Aufgaben des neuen Polizeibeauftragten im Innenministerium NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich 60 Exemplare des schriftlichen Berichtes zum TOP „Fragen zu den Aufgaben des neuen Polizeibeauftragten im Innenministerium NRW“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 14.03.2019
zu dem Tagesordnungspunkt
„Fragen zu den Aufgaben des neuen Polizeibeauftragten im Innenministerium NRW“
Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 01.03.2019

Frage: **Welche Aufgaben und Kompetenzen hat der Polizeibeauftragte?**

Der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen ist für die Beschäftigten der Polizei ohne Einhaltung des Dienstwegs ein direkt zugänglicher Ansprechpartner, insbesondere bei beruflichen Schwierigkeiten (z.B. Mobbing, Diskriminierung, Gewalt oder anderen Problemen der Inneren Führung, Aspekte des Qualitätsmanagements, belastende Ereignisse, Fehlgebrauch von Vorgesetztenbefugnissen). Er bearbeitet ihre Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit allen dienstlichen Belangen (mit Ausnahme von Einzelbeurteilungen, Stellenbesetzungs- und Personalentwicklungsfragen, Disziplinar- und Strafverfahrensangelegenheiten, anhängigen oder nachfolgenden Gerichts-, Petitions- oder Untersuchungsausschussverfahren). Hierbei wirkt er mit Mitteln der Mediation und der partnerschaftlichen Kommunikation auf eine einvernehmliche Erledigung einer Angelegenheit hin, zum Beispiel durch eine mit Gründen versehene Empfehlung oder indem der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheit gegeben wird.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er jede Polizeidienststelle aufsuchen und innerhalb der Polizei mündlich, schriftlich oder elektronisch

alle erforderlichen Auskünfte verlangen und um Einsicht in Akten und Unterlagen ersuchen.

Er hat auch ein Selbstbefassungsrecht wenn er, zum Beispiel durch Medienberichte, Kenntnis von überprüfungswürdigen Zuständen und Situationen erfährt und wirkt bei der Lösung innerpolizeilicher Konflikte mit.

Der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht zuständig für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und wird nicht im Rahmen gesetzlich bestehender Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Personalvertretungen tätig.

Die institutionelle Integration des Polizeibeauftragten durch Anbindung an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen stellt sicher, dass neben der Aufarbeitung und Konfliktbewältigung im Einzelfall eine strategische Aufarbeitung der zu Grunde liegenden Sachverhalte mit Blick auf die Fortentwicklung einer professionellen Fehlerkultur in der Polizei Nordrhein-Westfalen erfolgen kann.

Frage: Wie ist er personell und sachlich ausgestattet?

Zur Unterstützung stehen dem Polizeibeauftragten zwei weitere Planstellen zur Verfügung.

Ihm steht im Haushaltsjahr 2019 ein Budget in Höhe von 150.000,00 Euro zur Verfügung.

Frage: **Wie wird die Unabhängigkeit des Polizeibeauftragten gewährleistet?**

Der Polizeibeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen organisatorisch unmittelbar beim Minister angebunden und wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig.

Frage: **Nach welchen Kriterien erfolgte die Besetzung der neu geschaffenen Stelle?**

- Langjährige Erfahrung im Bereich von Polizei, Sicherheit und Ordnung.
- Langjährige berufliche Erfahrung in unterschiedlichen polizeilichen Funktionen.
- Politische Erfahrung, idealerweise sowohl auf kommunaler-, wie auch auf Landes - und Bundesebene.

Frage: **Wie wird der Polizeibeauftragte besoldet?**

Analog B 2 LBesONRW.

Frage: **Ist der Polizeibeauftragte dem Legalitätsprinzip verpflichtet, wenn er strafrechtliche relevante Informationen erlangt?**

Nein.

Frage: **In welcher Form werden die Polizeibeamtinnen und -beamte auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an den Polizeibeauftragten zu wenden?**

Die Beschäftigten in der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen werden umfassend auf den Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen und seine Aufgaben hingewiesen werden. In welcher Art und Weise dies konkret erfolgen wird, wird derzeit abgestimmt.